



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 8858 Neuburg a. d. Donau,
Telefon 0 84 31 / 57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Bezugspreis vierteljährlich
einschließlich Zustellgebühr
DM 10,00 – Einzel-Nr. 60 Pfg.
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Verlagsdruckerei E. Rieder,
Waldeckstraße 4, 8898 Schrobenhausen 1,
Telefon 0 82 52 / 70 23
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 49

Mittwoch, 18. Dezember

1985

Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats

10. Sitzung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen

14. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Auflösung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung
Feldkirchen gem. § 153 Abs. 1 FlurbG

Auflösung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung
Wagenhofen gem. § 153 Abs. 1 FlurbG

Auflösung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung
Ballersdorf gem. § 153 Abs. 1 FlurbG

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes; Änderung in der Einteilung der Fleischbeschaubereiche zum 1. 1. 1986

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz des „Laich bei Ludwigsmoos (Sandizeller Laich)“ im Gebiet der Gemeinde Königsmoos, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, als Landschaftsschutzgebiet

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe vom 5. 12. 1985

Spültstreuversuchsstrecke zwischen Lichtenau und Pobenhausen bzw. Karlskron und Lichtenau

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuburg a. d. Donau im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kirchberg“; vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2a Abs. 2 und § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz (BBauG)

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kollachenweg“

Genehmigung und Inkrafttreten der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) für den Stadtteil Maxweiler

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats

Allen Bewohnern des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und glückliches Neues Jahr.

Zum Ende des Jahres danke ich gerne für vielfältige Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

Ich danke allen, die sich für ihre Mitmenschen und für die Allgemeinheit eingesetzt haben. Besonders danke ich den vielen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich, die uneigennützig für die Belange unserer Kreisbevölkerung gearbeitet haben. Für ihre vorbildliche Arbeit und treue Pflichterfüllung danke ich ebenso allen Ärzten und dem Pflegepersonal in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie den geistlichen und weltlichen Erziehern unserer Jugend und allen Behörden und Verbänden.

Alle Verantwortlichen in den Bereichen unseres öffentlichen Lebens bitte ich herzlich darum, mit Mut und ganzer Kraft auch im kommenden Jahr zum Wohl unseres Landkreises Neuburg-Schrobenhausen mitzuarbeiten.

Dr. Richard Keßler, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe vom 5. 12. 1985

Die Regierung von Oberbayern hat mit Verordnung vom 26. 10. 1984 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 30. 11. 1984, Seite 173) das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und in der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe (Brunnen IIIa und IV im Erschließungsgebiet Weichering) bestimmt.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe (Brunnen IIIa und IV im Erschließungsgebiet Weichering) wird in der Gemeinde Weichering und in der Stadt Ingolstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen
einer engeren Schutzzone
einer weiteren Schutzzone

(2) Die Fassungsbereiche liegen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 634 der Gemarkung Weichering. Sie haben ein Ausmaß von jeweils rd. 25 x 25 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 527, 634, 637 und 2773/4 der Gemarkung Weichering und einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 3383 der Gemarkung Gerolfing.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 639, 640, 641 und 642 der Gemarkung Weichering und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 527, 565, 575/1, 587, 597, 634, 637, 638, 643, 652, 658, 659, 660, 2771, 2772/2, 2773 und 2773/4 der Gemarkung Weichering und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 3068/3, 3383 und 3384 der Gemarkung Gerolfing.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im M 1:5000 im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Zimmer-Nr. 224, bei der Gemeindekanzlei in Weichering und im Rathaus der Stadt Ingolstadt niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Einzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren
	bereich	Schutzzone	Schutzzone
	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	—
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
			Jahre durch geeig- nete Verfahren über- prüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen u. Eigentümerwegen	verboten, ausge- nommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau			verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentli- che Wege und Eigen- tümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern u. Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckproben nachgewiesen und wie derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWC Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 5. 12. 1985

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat.

Splittstreuersuchsstrecke zwischen Lichtenau und Pobenhausen bzw. Karlskron und Lichtenau

Die Verkehrsteilnehmer werden darauf hingewiesen, daß das Straßenbauamt Ingolstadt im Winter 1985/86 einen weiteren Beitrag zum Umweltschutz in der Form leistet, daß der Einsatz von Streusalz auf nachfolgend aufgeführten Staatsstraßen weitgehend eingeschränkt und statt dessen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen Splitt gestreut wird. Die Beseitigung des Schnees erfolgt wie bisher durch Räumung mit dem Pflug. Betroffen sind die Staatsstraße 2048 von km 15,7 bis km 20,0 zwischen Lichtenau und Pobenhausen und die Staatsstraße 2049 von km 11,0 bis 15,4 zwischen Karlskron und Lichtenau. Die Ortsdurchfahrten Karlskron, Pobenhausen und Lichtenau im Zuge dieser Strecken werden wie bisher behandelt. Die Splittstreuersuchsstrecken sind beiderseitig mit Verkehrszeichen 101 StVZO mit dem Zusatz „keine Salzstreuung auf 5 km“ gekennzeichnet. Die Verkehrsteilnehmer werden um erhöhte Vorsicht beim Befahren der Versuchsstrecken gebeten.

Dr. Richard Keßler
Landrat

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuburg a. d. Donau im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kirchberg“; vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2a Abs. 2 und § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz (BBauG)

Die Grundstücke

— im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kirchberg“ in Ried, Fl.-Nr. 1095, 1096, 1097, 1098, 1218 und 1219 Gemarkung Ried,

— außerhalb des Geltungsbereiches des geänderten Bebauungsplanes „Am Kirchberg“ Fl.-Nr. 1084, 1085 (Teilfläche, bis auf die Fläche, die für den Kirchenweg genutzt wird), 1225 und 1226 Gemarkung Ried

und bisher im Flächennutzungsplan als Bauland dargestellt.

Der Stadtrat der Stadt Neuburg a. d. Donau hat in seiner Sitzung am 1. 10. 1985 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Neuburg a. d. Donau zu ändern und die genannten Grundstücke künftig als landwirtschaftliche Nutzflächen darzustellen.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderungen liegen nunmehr mit Erläuterungsbericht in der Zeit

vom 30. 12. 1985 bis zum 31. 1. 1986

während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Neuburg, Amalienstraße A 54, I. Stock, Zi.-Nr. 102, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls sowohl schriftlich als auch mündlich Bedenken und Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß vorgebrachte Einwendungen können zurückgewiesen werden.

Hinweise:

a) § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen; wenn die in den §§ 39 j, 40 und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bek. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), zuletzt geändert durch G vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44c Abs. 2, BBauG:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) § 155a Abs. 1 BBauG:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz (also auch dieses Bebauungsplanes) ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 155a Abs. 3 BBauG:

Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

Neuburg a. d. Donau, den 11. 12. 1985

Stadt Neuburg a. d. Donau
Huniar
Oberbürgermeister



AMTSBLATT 1 B 1308 B

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 9. Juni

2004

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalde und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Militärische Truppenübungen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorratshalle, einer Strohbergehalde und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Die Firma Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben e.V. hat am 25. August 2003 die Erteilung eines Bauantrages für einen Eberstall beantragt.

Die Nachbarn des Eberstalles können die Verfahrensakten im Landratsamt Zimmer Nr. 217 bei Herrn Schulz/Herrn Wimmer einsehen. Für die Einsichtnahme gelten die üblichen Öffnungszeiten des Bauamtes.

Die Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides ersetzt seine Zustellung an die Nachbarn. Die Nachbarn können

innerhalb eines Monats an der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einzulegen. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau. Mit dem Ablauf der Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung.

Neuburg, den 8. Juni 2004

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe vom 5. Dezember 1985

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
4. Anlage 2

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 1. Juni 2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat